

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1918/74 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1974

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/74⁽³⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1974 erforderlich.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die gemäß Anhang I zur Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen und des Einschleusungspreises für Eier⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/74⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 145/67/EWG ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag berechnet wird, ermittelt ; das ist der Zeitraum vom 1. November 1973 bis zum 30. April 1974.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 24. 4. 1974, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 1.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für Eier in der Schale. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung Nr. 145/67/EWG bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Bruteier entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Eiersektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1775/74⁽⁷⁾, festgesetzten Koeffizienten.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/74 für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1974 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der in Anhang II zur Verordnung Nr. 145/67/EWG bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 145/67/EWG festgesetzt werden.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag errechnet wird, ermittelt ; das ist der Zeitraum vom 1. November 1973 bis zum 30. April 1974.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 14.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung Nr. 145/67/EWG festgesetzt.

Der Einschleusungspreis der Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung Nr. 145/67/EWG bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten sowie eines im Anhang zu der Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die ganzen Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte zunächst dem Fehlen bestimmter besonderer Vermarktungskosten für Eier in der Schale sowie einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, durch den die im allgemeinen für zum Aufschlagen bestimmte Eier erzielten niedrigeren Preise zum Ausdruck gebracht werden.

Diese von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abzuziehenden Vermarktungskosten können

auf 0,0800 Rechnungseinheiten je Kilogramm geschätzt werden. Der von diesem herabgesetzten Einschleusungspreis abzuziehende prozentuale Anteil kann auf 20 v. H. geschätzt werden.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die getrennten Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte den gleichen Vermarktungskosten Rechnung getragen werden wie für die ganzen Erzeugnisse. Es sollte jedoch einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, der unter dem für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Anteil liegt, da zur Herstellung der getrennten Erzeugnisse frische Eier verwendet werden müssen. Dieser prozentuale Anteil kann auf 7 v. H. geschätzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. August 1974
bis zum 31. Oktober 1974

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:	RE/100 Stück	RE/100 Stück
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :		
	I. Eier von Hausgeflügel :		
	a) Bruteier (a)	9,45	0,50
		RE/100 kg	RE/100 kg
	b) andere	76,42	3,97
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :		
	I. genießbar :		
	a) Eier ohne Schale :		
	1. getrocknet	308,42	17,94
2. andere	81,50	4,61	
b) Eigelb :			
1. flüssig	165,81	8,10	
2. gefroren	176,71	8,65	
3. getrocknet	367,79	18,58	

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.